

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.214/1-V/4/96

Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

L. Moser

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für WVK-Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD
das Büro von Herrn StS Mag. SCHLÖGL
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Post und Telekom Austria AG
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
das Österreichische Normungsinstitut
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Gesetzesentwurf	
Zl.	76-GE/19/06
Datum	17.9.1996
Verteilt	17.9.96

die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie
den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten
den Österreichischen Rundfunk
den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden
den Verband österreichischer Privatradios
die Austria Presse Agentur
das International Press Institute
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
die Universität Wien, Institut für Publizistik und
Kommunikationswissenschaften
die Universität Salzburg, Institut für Publizistik
die Universität Innsbruck, Institut für Publizistik und
Politikwissenschaft
die Gesellschaft für Publizistik
den Parlamentsclub der SPÖ
den Parlamentsclub der ÖVP
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen
den Parlamentsclub der Grünen
den Parlamentsclub des Liberalen Forums
den Verband Freies Radio Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Regionalradiogesetz geändert wird (mit Textgegenüberstellung).

- 3 -

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu obiger Geschäftszahl bis spätestens zum

14. Oktober 1996

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

12. September 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird

Das Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 700/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 3 zweiter Satz, der Überschrift zu § 5, in § 7 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 lit. b Z 1 und Abs. 7, der Überschrift zu § 8, in § 8 Abs. 1, 2 und 5, der Überschrift zu § 10, in § 10 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 11, § 12 Abs. 1 erster Satz, § 19 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort "Programmveranstalter" durch das Wort "Hörfunkveranstalter" ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

"(3) Die Zulassung berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung der Programme zum Zweck der Erprobung neuer Übertragungstechniken im von der Zulassung erfaßten Verbreitungsgebiet auf anderen als den durch die Verordnungen gemäß den §§ 2 bis 2c festgelegten Übertragungskapazitäten nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen."

3. § 2 samt Überschrift lautet:

"Erstmalige Frequenzzuordnung

§ 2. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk zuzuordnen. Diese Zuordnung hat nach Maßgabe der §§ 2a und 2b sicherzustellen, daß

1. für den Österreichischen Rundfunk eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit vier Programmen des Hörfunks gewährleistet ist, wobei für das vierte Programm ein Versorgungsgrad von 90 % aller zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht,

2. in jedem Bundesland eine Sendelizenz und in Wien zwei Sendelizenzen für regionalen Hörfunk ermöglicht werden,

3. in jedem Bundesland dem Bedarf entsprechend Sendelizenzen für lokalen Hörfunk ermöglicht werden und

4. Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit vermieden werden."

4. Nach § 2 werden die §§ 2a-2e samt Überschriften eingefügt:

- 2 -

"Sendelizenzen"

§ 2a. Sendelizenzen für regionalen Hörfunk sind solche, die den Empfang des jeweiligen Programms möglichst großflächig innerhalb eines Bundeslandes, jedenfalls aber für 70 vH der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes ermöglichen. Sendelizenzen für lokalen Hörfunk sind zunächst solche, die die Veranstaltung von Hörfunk in örtlich begrenzten Teilen innerhalb eines Bundeslandes ermöglichen, wobei sich jedes Verbreitungsgebiet durch kulturelle, wirtschaftliche, politische, soziale, ethnische oder ähnliche Zusammenhänge auszeichnet. Darüberhinaus können auch Sendelizenzen für die Verbreitung von Programmen mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten (Spartenprogramme) vorgesehen werden.

Verbreitungsgebiete

§ 2b. (1) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfes gemäß § 2 Z 3 durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mittels Ankündigung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Interessenten aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen begründete schriftliche Vorschläge zur Planung von Verbreitungsgebieten bei ihr einzubringen. Mit der Einbringung eines Vorschlages bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ist kein Rechtsanspruch verbunden.

(2) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, der in § 2a genannten Kriterien sowie der Ergebnisse des Verfahrens nach Abs. 1 einen Vorschlag für die Planung von lokalen Verbreitungsgebieten zu erstellen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann zu Fragen der Planung von Verbreitungsgebieten Sachverständige und den Hörfunkbeirat (§ 14a) beiziehen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat unverzüglich die Übertragungskapazitäten den Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe des § 2a und des von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gemäß Abs. 2 erstellten Vorschlags zuzuordnen.

Überprüfung der Zuordnung

§ 2c. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk sowie die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zum Österreichischen Rundfunk auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen - zumindest jedoch alle zwei Jahre - auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 zu überprüfen und diesen erforderlichenfalls anzupassen. Dabei sind insbesondere einzelne Übertragungskapazitäten, die

entw.radio: 12.09.96. 17:34

länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, anderen Sendelizenzen zuzuordnen. Für die Ermittlung des Bedarfes gemäß § 2 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2b.

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

§ 2d. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen - zumindest jedoch alle zwei Jahre - zu erheben, ob und gegebenenfalls welche weiteren Übertragungskapazitäten erschlossen werden können, die noch nicht in den Verordnungen gemäß den §§ 2 und 2c berücksichtigt sind.

(2) Dem Österreichischen Rundfunk sind die nach Abs. 1 erhobenen Übertragungskapazitäten zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 notwendig ist.

(3) Ist aufgrund der Erhebung nach Abs. 1 die Schaffung weiterer Sendelizenzen für regionalen Hörfunk technisch möglich und in dem jeweils in Aussicht genommenen Verbreitungsgebiet für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Versorgung mit lokalem Hörfunk gewährleistet, hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde diese Übertragungskapazitäten unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs einer weiteren Sendelizenz für regionalen Hörfunk zuzuordnen.

(4) Werden die gemäß Abs. 1 festgestellten Übertragungskapazitäten nicht auf Grund der Abs. 2 oder 3 zugeordnet, hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst diese nach Maßgabe des § 2 Z 2 bis 4 den Sendelizenzen für regionalen oder lokalen Hörfunk zuzuordnen. Für die Ermittlung des Bedarfes gemäß § 2 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2b.

Fernmeldebehördliche Bewilligungen

§ 2e. (1) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk aufgrund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 17 erteilen.

(2) Die Fernmeldebehörde hat die Bewilligung hinsichtlich der Übertragungskapazitäten zu widerrufen, die von einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk während eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt worden sind.

(3) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen vom Frequenznutzungsplan abweichende Bescheide unter der Bedingung erlassen, daß der Frequenznutzungsplan innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird."

5. Nach § 4 Abs. 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

- 4 -

"(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind."

6. § 5 erster Satz lautet:

"Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist für die Veranstaltung von regionalem Hörfunk nur in einem Ausmaß von höchstens 25 vH, für die Veranstaltung lokalen Hörfunks nur in einem Ausmaß von 40 vH der täglichen Sendezeit des eigenen Programmes zulässig."

7. § 7 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen und aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazinen) darf nicht durch Werbung unterbrochen werden."

8. In § 8 Abs. 5 erster Satz, § 12 Abs. 1 und 2, in § 13 Abs. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, der Überschrift zu § 14, in § 14 Abs. 1 und 3, § 15, § 17 Abs. 1 und 2, § 18, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und in § 23 Abs. 1, 2 und 3 Z 1 wird das Wort "Regionalradiobehörde" durch die Wortfolge "Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde" ersetzt.

9. Die Überschrift vor § 13 und § 13 Abs. 1 lauten:

"Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde

§ 13. (1) Als Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit zwölf Mitgliedern eingerichtet, die aus den gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern sowie dem richterlichen Mitglied besteht.

10. § 13 Abs. 4 Z 1 bis 4 lauten:

- "1. für sechs Mitglieder an Vorschläge der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, wobei die Verteilung der Anzahl der Mitglieder auf die politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat auf Grund des Systems von d'Hondt zu ermitteln ist und jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß,
2. für drei Mitglieder an einen einstimmig gefaßten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz, wobei ein Mitglied bei der Erteilung der Zulassung gemäß § 17 jeweils ein Vertreter des Landes sein muß, in dessen Gebiet sich der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet,
3. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und
4. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes."

11. In § 13 Abs. 4 entfallen die Ziffern 5 und 6.

12. § 13 Abs. 7 Z 2 lautet:

"2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder zu einem Kabel-Rundfunkveranstalter im Sinne des Kabel-Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996 stehen;"

13. Am Ende des § 13 Abs. 7 Z 5 wird der "Punkt" durch einen "Strichpunkt" ersetzt. Nach § 13 Abs. 7 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:

"6. Mitglieder des Hörfunkbeirates."

14. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

"Hörfunkbeirat

§ 14a. (1) Zur Beratung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Zulassungsverfahren ist beim Bundeskanzleramt ein Hörfunkbeirat eingerichtet. Der Hörfunkbeirat tritt auf Ersuchen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde innerhalb von zwei Wochen zusammen.

(2) Der Hörfunkbeirat besteht aus je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und mindestens fünf Experten, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs besonders geeignet erscheinen, zu den im Zulassungsverfahren auftretenden technischen, wirtschaftlichen und publizistischen Fragen Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat dürfen die in § 13 Abs. 7 Z 2 bis 5 genannten Personen sowie Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde nicht angehören.

- 6 -

(4) Die jeweiligen Mitglieder des Hörfunkbeirats werden von der Bundesregierung ernannt. Hinsichtlich der Vertreter der in Abs. 1 genannten Körperschaften ist die Bundesregierung bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge dieser Körperschaften gebunden.

(5) Der Hörfunkbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der vom Hörfunkbeirat zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist."

15. § 16 lautet:

"§ 16. Vor Erteilung der Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet, einzuholen. Der Landesregierung ist für ihre Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit der betroffenen Landesregierung anzustreben."

16. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

"Stellungnahme des Hörfunkbeirates

§ 16a. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat den Hörfunkbeirat im Zulassungsverfahren zur Stellungnahme aufzufordern, soweit dies zur Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheint. Der Hörfunkbeirat hat binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben."

17. Im § 17 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "fünf" durch "sieben" ersetzt.

18. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Zulassung erlischt, wenn der Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat."

19. In § 18 wird das Wort "zweimonatige" durch das Wort "einmonatige" ersetzt.

20. In § 19 Abs. 1 entfällt das Wort "Sendelizenz". Beim Wort "Zulassung" entfallen die Klammern.

21. In § 19 Abs. 2 werden nach dem Wort "erfüllt" die Worte "und daß die Programmgrundsätze gemäß § 4 eingehalten werden" eingefügt.

22. In § 20 Abs. 2 werden nach dem Wort "regionalen" die Worte "oder lokalen" eingefügt.

23. § 21 lautet:

"§ 21. (1) Die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes obliegt der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (Kommission), die beim Bundeskanzleramt errichtet wird und über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren.

1. Für jedes der neun Mitglieder, die dem Richterstand anzugehören haben, hat die Bundesregierung Besetzungsvorschläge einzuholen, bestehend aus jeweils drei dem Richterstand angehörenden und alphabetisch gereihten Personen, und zwar:

- a) einen Besetzungsvorschlag vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes,
- b) je einen Besetzungsvorschlag von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck,
- c) einen Besetzungsvorschlag von einer repräsentativen Vereinigung österreichischer Richter,
- d) zwei Besetzungsvorschläge vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
- e) einen Besetzungsvorschlag von der Österreichischen Notariatskammer.

Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof, der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu erfolgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Veröffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge (lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten.

2. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Kommission ist die Bundesregierung für je vier Mitglieder an Besetzungsvorschläge der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe sowie an einen einstimmig gefaßten Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz gebunden.

(4) Der Kommission dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind,
2. Mitglieder des Kuratoriums, der Generalintendant, die Direktoren, die Intendanten und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer des Österreichischen Rundfunks,

- 8 -

3. freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben,
 4. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre, Volksanwälte, der Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes,
 5. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder Kabel-Rundfunkveranstalter im Sinne des Kabelrundfunkgesetzes, BGBl. Nr. xxx/19xx, stehen,
 6. Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie Personen, die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde waren,
 7. Mitglieder des Hörfunkbeirates,
 8. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Kommission waren.
- (5) Hat ein Mitglied der Kommission drei aufeinanderfolgenden Einladungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 4 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Kommission durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 3 zu ernennen.
- (7) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist."

24. Nach § 21 wird folgender §§ 21 a eingefügt:

- "§ 21a. (1) Die Kommission wählt aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
- (2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder."

25. In § 22 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen."

Die nachfolgenden Absätze erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und Abs. 4.

26. Nach § 22 werden der folgende § 22a, der folgende § 22b und der folgende § 22c samt Überschrift eingefügt:

"§ 22a. (1) Zur Entscheidung über die während eines Zeitraumes von drei Monaten einlangenden Beschwerden werden jeweils zu Jahresbeginn Senate, bestehend aus fünf Mitgliedern, gebildet. Drei

Mitglieder der Senate werden aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitgliedern der Kommission und je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der von der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und der von der Landeshauptmännerkonferenz vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission vom Vorsitzenden der Kommission in Anwesenheit des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie eines Beamten des Bundeskanzleramtes als Schriftführer durch das Los bestimmt. Für jedes Mitglied eines Senates ist nach dem gleichen Verfahren ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes während des Verfahrens an dessen Stelle tritt.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende der Kommission, sofern er ihm angehört, ansonsten der Vorsitzende-Stellvertreter. Ist auch dieser nicht Mitglied des Senates, so ist der Senatsvorsitzende von dem Senat aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

§ 22b. (1) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(3) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 22c. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 5, 1. Satz nicht nachkommt,
2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 8 Abs. 5, 2. Satz verletzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. die Programmgrundsätze des § 4 verletzt,
2. die Anforderungen des § 7 Abs. 1, 2, oder 4 lit. a und b verletzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 1 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zu verhängen."

27. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

"Anwendung des AVG und des VStG

"§ 24a. (1) Auf das Verfahren der Kommission ist - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren über Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet."

28. § 25 samt Überschrift lautet:

"Vollziehung

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2, 2b Abs. 3, 2c, 2d und 2e der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig."

29. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

"Übergangsbestimmungen

§ 25a. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 rechtskräftige Zulassungen gemäß § 17 bleiben bis zum 15. August 2001 aufrecht.

(2) Die Amtsperiode der Mitglieder der gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, eingerichteten Regionalradiobehörde endet mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996. Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sind innerhalb von zehn Wochen ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 zu ernennen.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder der gemäß § 21 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 errichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes endet mit Ablauf des 30. November 1997.

(4) Abweichend von § 2b Abs. 1 erfolgt die erstmalige Aufforderung, Vorschläge zur Erstellung von Verbreitungsgebieten bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde einzubringen, durch das Bundeskanzleramt.

30. § 26 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Frequenznutzungsplan gemäß § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist bis zum ... zu erlassen."

VORBLATT

Problem:

Durch die Aufhebung des § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 durch den Verfassungsgerichtshof bedarf es einer Neuregelung der Bestimmungen über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten. Aus diesem Anlaß soll weiters die Regionalradiobehörde in ihrer Zusammensetzung verkleinert und um Kompetenzen bei der Planung von Verbreitungsgebieten erweitert werden.

Lösung:

Novellierung jener Bestimmungen des Regionalradiogesetzes, welche die Zuordnung von Übertragungskapazitäten determinieren und die Zusammensetzung der Regionalradiobehörde regeln.

Alternativen.

Keine.

Kosten:

Mit den vorgeschlagenen Regelungen entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf beim Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Ausmaß von 2 Planstellen der Verwendungsgruppe B und einer Planstelle der Verwendungsgruppe C. Überdies ist die Anschaffung einer entsprechenden Planungssoftware notwendig.

Konformität mit EU-Recht:

Gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Mit Erkenntnis vom 27. September 1995, G 1219-1244/95-21 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, als im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungswidrig aufgehoben. Der vorliegende Entwurf zielt daher primär auf die Schaffung einer ausreichend determinierten gesetzlichen Grundlage für die Zuordnung der terrestrischen Übertragungskapazitäten im Bereich des Hörfunks ab. Die Neuregelung der Frequenzzuordnung soll die Grundlage eines dualen Systems bilden, durch welches ein Nebeneinander des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und von privaten Hörfunkveranstaltern ermöglicht wird.

Wie schon im Stammgesetz sollen auch nach dem vorliegenden Entwurf für private Hörfunkveranstalter Frequenzen im UKW-Bereich (87,5 bis 108 MHz) zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf das zitierte Erkenntnis war es notwendig, die Zahl der vom Österreichischen Rundfunk im UKW-Bereich zu verbreitenden Hörfunkprogramme sowie die Zahl der pro Bundesland zuzulassenden regionalen Hörfunkprogramme im Gesetz selbst exakt zu regeln und eine präzise Abgrenzung zwischen den regionalen und den lokalen Hörfunkveranstaltern im Gesetz selbst vorzusehen. Ferner mußte im Hinblick auf das zitierte Erkenntnis auch ein Verfahren zur Ermittlung des Bedarfes im Bereich des lokalen Hörfunks gesetzlich normiert werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Planung der Frequenzen und sonstigen Übertragungskapazitäten kein starrer, sondern ein dynamischer Prozeß ist. Daher wird zwischen einer ersten Frequenzzuordnung und einer weiteren, regelmäßigen Überprüfungspflicht durch den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unterschieden, wobei insbesondere auch der Auftrag besteht, im Falle des Hinzutretens neuer Übertragungskapazitäten (z.B. aufgrund von noch durchzuführenden Koordinierungsverfahren mit anderen Postverwaltungen) diese im Sinne einer optimalen Nutzung des Frequenzspektrums dem öffentlich-rechtlichen oder dem privaten Bereich zuzuordnen. Dabei wird auch zum Ausdruck gebracht, daß mit der Zulassung privater Hörfunkveranstalter die Tätigkeit des Österreichischen Rundfunks im terrestrischen UKW-Bereich zwar nicht eingeschränkt, zugleich aber über die im Zeitpunkt der erstmaligen Zuordnung bestehende Anzahl an Hörfunkprogrammen nicht ausgeweitet werden soll.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung obliegt die Entscheidung über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten nicht mehr allein dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (bisher für öffentliche Wirtschaft und Verkehr). Bei der Planung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk wird die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde insoweit eingebunden, als sie Vorschläge betreffend die Zusammenfassung von Frequenzen zu Sendelizenzen erstattet. Damit soll dem Anliegen des mit der Frequenzplanung befaßten Ressorts Rechnung getragen werden, wonach eine

entsprechende Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu Sendelizenzen nur dann möglich ist, sofern die grundsätzlichen Parameter hinsichtlich des zu versorgenden Gebiets feststehen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat bei der Erstellung ihres Vorschlags unter anderem auf Vorschläge zur Erstellung von lokalen Verbreitungsgebieten Bedacht zu nehmen, die bei ihr von jedermann eingebracht werden können.

Weitere Unterschiede zum bisherigen Regionalradiogesetz ergeben sich durch eine Verkleinerung der bisherigen Regionalradiobehörde, um deren Effizienz zu erhöhen.

Zur Beratung der Behörde (die, da ihre Zuständigkeit entsprechend dem Entwurf für ein Kabel-Rundfunkgesetz erweitert wird, nunmehr "Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde" heißt) wird ein sachverständiger Beirat eingerichtet.

Schließlich sieht der Entwurf auch Verwaltungsstrafbestimmungen vor, weil die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene einzige Sanktion - nämlich der Entzug der Zulassung - als unbefriedigend empfunden wurde. Da diese Maßnahme nur bei besonders qualifizierten Rechtsverstößen greifen soll und den schwersten Eingriff in die Veranstaltungsfreiheit des Zulassungsinhabers bedeuten würde, sieht der Entwurf - um die Einhaltung der Bestimmungen des Regionalradiogesetzes durchsetzen zu können - Geldstrafen bei bestimmten Rechtsverstößen vor. Weiters wird damit eine Gleichstellung mit den Regelungen im Kabel-Rundfunkgesetzentwurf herbeigeführt.

Im Hinblick darauf, daß die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Kürze ratifiziert werden soll (vgl. dazu die EntschlieÙung des Nationalrates E3-NR/XX. GP) wurde auch überlegt, inwieweit das Regionalradiogesetz aus diesem Grund geändert werden sollte, zumal beabsichtigt ist, einige Punkte des Art. 11, welcher sich auf Medien bezieht, zu ratifizieren. Nach den zur Ratifikation ausgewählten Punkten dieses Art. 11 soll unter anderem die regelmäßige Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen in Minderheitensprachen gefördert bzw. erleichtert werden. Insbesondere war die Frage zu klären, ob sich daraus eine Notwendigkeit ergibt, § 3 des Regionalradiogesetzes zu ändern. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Die zitierte Bestimmung sieht vor, daß die aufgrund des RRG gestalteten Hörfunkprogramme auch über Sendeanlagen des ORF verbreitet werden können, wobei mit dem ORF eine vertragliche Regelung über die angemessene Entschädigung zu treffen sein wird. Aus dem Wort "angemessen" folgt, daß bei der Tarifgestaltung der ORF auch auf einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs Rücksicht nehmen muß und daher bei der Tarifgestaltung für die Vermietung von Sendeanlagen, über die Hörfunkprogramme in einer Minderheitensprache ausgestrahlt werden, nicht dieselben Kriterien zugrunde legen darf, wie bei sonstigen, kommerziellen oder nicht-kommerziellen Veranstaltern.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Regelung stützt sich auf Art. 1 Abs. 2 des BVG-Rundfunk und auf den Kompetenztatbestand "Fernmeldewesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG).

B. Kosten:

Zu den Kosten, die dem Bund aus der Vollziehung des Regionalradiogesetzes in der Fassung der im Entwurf vorliegenden Novelle voraussichtlich entstehen werden, ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Entwurf sieht eine Verringerung der Anzahl der Behördenmitglieder bei gleichzeitiger Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches vor, andererseits wird ein Hörfunkbeirat mit acht Mitgliedern eingerichtet. Es ist davon auszugehen, daß unter Berücksichtigung der Verringerung der Mitgliederzahl der Behörde sowie des Umstandes, daß der Hörfunkbeirat nur erforderlichenfalls (vgl. § 16a des Entwurfes) zusammenzutreten hat, etwa der gleiche Aufwand an Reisekosten, Barauslagen und Sitzungsgelder zu veranschlagen sein wird, wie bisher für die Regionalradiobehörde.

Was die Tätigkeit der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes betrifft, ist hinsichtlich des zu erwartenden Aufwandes - wie bereits in den Erläuterungen zum Regionalradiogesetz BGBl. Nr. 506/1993, BlgNR 1134, 18. GP - etwa vom dreifachen Aufwand der Tätigkeit der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes auszugehen. Insgesamt entstehen daher für das Bundeskanzleramt durch die gegenständliche Gesetzesänderung keine Mehrkosten.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst schätzt den zusätzlichen Personalbedarf für Zwecke der Frequenzplanung und Überprüfung auf 2 Planstellen der Verwendungsgruppe B und eine Planstelle der Verwendungsgruppe C. Zudem ist die Anschaffung von entsprechender Computer-Software mit Kosten in der Höhe von ca. 3.000.000 S notwendig.

C. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Der Austausch des Wortes "Programmveranstalter" durch "Hörfunkveranstalter" dient der begrifflichen Abgrenzung zu Kabel-Rundfunkveranstaltern nach dem Kabel-Rundfunkgesetz-Entwurf.

Zu Z 2:

Diese Bestimmung soll den versuchsweisen Einsatz neuer Übertragungsformen für Hörfunk, so insbesondere unter Anwendung digitaler Technik ermöglichen. Die Mitwirkung an derartigen Pilotprojekten soll jedem Inhaber einer Zulassung - vorbehaltlich der erforderlichen fernmelderechtlichen und allfälligen sonstigen Bewilligungen - in seinem Verbreitungsgebiet und bezüglich des von der Zulassung erfaßten Programms erlaubt werden.

Zu Z 3:

§ 2 legt jene Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind.

Durch die zahlenmäßige Festlegung der Programme des Österreichischen Rundfunks unter gleichzeitigem Ausschluß von Doppel- und Überversorgungen soll zunächst dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten Hörfunk ein gewisser Bestand an Übertragungskapazitäten garantiert werden.

Mit der vorliegenden Regelung wird zwar der in § 3 Rundfunkgesetz vorgesehene Mindestversorgungsauftrag für drei Hörfunkprogramme des ORF nicht verändert, jedoch wird zugleich die Programmanzahl, welche im dualen Rundfunksystem vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk im UKW-Bereich verbreitet werden darf, festgelegt. Die Verbreitung von Hörfunkprogrammen des ORF in anderen Frequenzbereichen, etwa in denen, die für die Übertragung von digitalen Signalen bestimmt sind, sowie über Satellit bzw. Kabel wird durch das Regionalradiogesetz nicht tangiert und unterliegt nur dem Rundfunkgesetz und der Entscheidung der in diesem vorgesehenen Organe. Der Versorgungsgrad der Hörfunkprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestimmt sich nach § 3 RFG, sodaß bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten anzustreben ist, daß alle zum Betrieb eines Hörfunkempfängergerätes berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf die Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen versorgt werden. Für das vierte Hörfunkprogramm des ORF, welches gegenwärtig etwa 90 % aller Bewohner des Bundesgebietes erreicht, wird in Abweichung davon festgelegt, daß bei der Frequenzzuordnung hinsichtlich dieses Programmes der Versorgungsgrad im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ausreicht, und insofern für den ORF keine darüber hinausgehenden Übertragungskapazitäten verfügbar zu machen sind.

Das Gebot des § 2 Z 4, bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden, schließt nicht aus, daß in bestimmten Gebieten dennoch dasselbe Programm über mehrere Frequenzen empfangbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur durch solche technisch unvermeidliche "Mehrfachversorgungen" der Versorgungsauftrag des § 3 RFG bzw. des § 2 des vorliegenden Entwurfes erfüllt werden kann.

Die vorgenommene Beschränkung der Anzahl der Sendelizenzen für regionalen Hörfunk auf jeweils eine pro Bundesland (mit Ausnahme von zwei Sendelizenzen für Wien) findet ihre Begründung zunächst in der nach gegenwärtigem technischen Stand vorherrschenden Knappheit an terrestrischen Übertragungskapazitäten. Wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung des Regionalradiogesetzes bereits angeführt, gilt dieses Gesetz für Hörfunkprogramme, die auf terrestrischem Weg im UKW-Frequenzbereich (87,5 - 108 MHz) verbreitet werden. Eine zukünftige

Übertragungsmöglichkeit von Rundfunksignalen im Wege digitaler Techniken wird von diesem Entwurf zwar bereits durch § 1 Abs. 3 berücksichtigt, doch geht das im Entwurf enthaltene Konzept der Frequenzplanung grundsätzlich von der gegenwärtig üblichen klassischen Verbreitung im UKW-Bereich aus. Die oben erwähnte Knappheit von Übertragungskapazitäten wird bei der Einführung digitaler Übertragungstechniken nicht mehr (in der heutigen Form) bestehen. Daraus folgend wird aber das Regionalradiogesetz für diesen Fall grundsätzlich zu überdenken sein, weil bei einer angenommenen Versechsfachung der Übertragungskapazitäten sowohl die Frequenzzuordnung als auch das Lizenzierungsverfahren aufgrund anderer Kriterien durchzuführen sein werden.

Von der Schaffung weiterer Sendelizenzen für regionale, somit möglichst großflächig versorgende Rundfunkveranstalter in einem Bundesland wird auch deshalb im ersten Schritt Abstand genommen, um neben regionalem Hörfunk die Veranstaltung von lokalem Hörfunk ausreichend zu ermöglichen.

Die Ausnahmeregelung für Wien ergibt sich aufgrund der besonders hohen Bevölkerungsdichte sowie des Umstandes, daß die topographischen Verhältnisse eine möglichst großflächige Versorgung ohne besonderen technischen Aufwand zulassen und daß auf diesem Standort nach dem Genfer Plan zwei Frequenzen mit vergleichsweise starker Sendeleistung zur Verfügung stehen.

Zu Z 4:

§ 2 a:

§ 2a legt die näheren Determinanten für die Abgrenzung zwischen regionalem und lokalem Hörfunk fest. Wesentlich für die Unterscheidung ist zunächst, daß Sendelizenzen für regionalen Hörfunk ein möglichst großflächiges Verbreitungsgebiet innerhalb eines Bundeslandes abdecken sollen, womit zum Ausdruck gebracht wird, daß das Verbreitungsgebiet räumlich betrachtet nur durch die Grenzen des Bundeslandes eingeschränkt wird. Als Untergrenze legt der Entwurf fest, daß jedenfalls 70 v.H. der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes mit regionalem Hörfunk versorgt werden sollen.

Sendelizenzen für lokalen Hörfunk werden - räumlich betrachtet - insofern von jenen für regionalen Hörfunk abgegrenzt, als sie als Verbreitungsgebiet nur örtlich begrenzte Teile eines Bundeslandes erfassen sollen. Wesentliche Anhaltspunkte für die Schaffung solcher Sendelizenzen und die Zuordnung sind Zusammenhänge kultureller, wirtschaftlicher, politischer sozialer, ethischer oder ähnlicher Art. Inwieweit solche Zusammenhänge bestehen, hat in erster Linie die Regional- und Kabelrundfunkbehörde gemäß § 2b Abs. 2 zu ermitteln. Bei der Konzeption und Vergabe von lokalen Hörfunklizenzen sollen (ungeachtet der Frage der Finanzierung - diesbezüglich ist der Entwurf wie schon das Stammgesetz neutral formuliert) auch sogenannte "freie Radios" (nicht kommerziell orientierte Programme) Berücksichtigung finden können.

Spartenprogramme sind etwa reine Sport-, Nachrichten- oder Musikkanäle bzw. solche, bei denen andere Programmelemente (wie Werbung, Unterhaltung oder Nachrichtensendungen) deutlich im Hintergrund stehen.

§ 2b:

Abs. 1 bestimmt, daß die Regional- und Kabelrundfunkbehörde den Bedarf für lokalen Hörfunk zu ermitteln hat. Abs. 2 sieht vor, daß das Ergebnis dieser Bedarfsermittlung in den von der Behörde zu erstellenden Vorschlag zur Schaffung von lokalen Verbreitungsgebieten einzufließen hat. Vorschläge können von jedermann (worunter neben Privaten, Medienunternehmen usw. etwa auch Länder und Gemeinden zu verstehen sind) eingebracht werden, sind jedoch nicht das einzige Kriterium für den von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zu erstellenden Vorschlag. Insbesondere besteht keine Verpflichtung für die Behörde, bestimmte bei ihr eingebrachte Vorschläge in ihren Vorschlag aufzunehmen. Um jedoch eine entsprechende Transparenz und Sachlichkeit zu gewährleisten, sollte der dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu erstattende Vorschlag begründet werden und sich mit den bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde eingelangten Vorschlägen auseinandersetzen.

Abs. 3 legt die Kriterien fest, nach welchen der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die Zuordnung der Übertragungskapazitäten in Form des Frequenznutzungsplanes für regionalen und lokalen Hörfunk vorzunehmen hat. Eine Einschränkung für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu Sendelizenzen für regionalen Hörfunk ergibt sich daraus, daß der Bedarf an Sendelizenzen für lokalen Hörfunk bei dieser Zuordnung zu berücksichtigen ist. Daraus folgt, daß einer Sendelizenz für regionalen Hörfunk nicht sämtliche in einem Bundesland zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten zugewiesen werden dürfen, da damit jegliche Veranstaltung lokalen Hörfunks von vornherein unmöglich wäre.

Ausgangspunkt der Planung ist daher zum einen, pro Bundesland jeweils eine (in Wien zwei) möglichst großflächige Verbreitungsgebiete für regionalen Hörfunk zu planen, zum anderen den Vorschlag der Regional- und Kabelrundfunkbehörde im Hinblick auf die Schaffung lokaler Verbreitungsgebiete entsprechend umzusetzen. Lassen sich sowohl der Vorschlag der Regional- und Kabelrundfunkbehörde als auch die Einhaltung der Mindestgrenze von 70 v.H. (gemäß § 2a erster Satz) realisieren, wird die Planung in diesem Sinne durchzuführen sein. Könnte die Mindestgrenze für regionalen Hörfunk hingegen nicht eingehalten werden, etwa weil der Vorschlag der Behörde einen sehr hohen Bedarf an lokalem Hörfunk enthält oder ist der Vorschlag im Rahmen der in Abs. 3 zu berücksichtigenden Vorgaben technisch unrealisierbar, kann der Bundesminister die Behörde darüber informieren, welche daraufhin ihren Vorschlag modifizieren oder allenfalls neu erstellen wird. § 2b geht daher grundsätzlich auch von einem Zusammenwirken bei der Erstellung des Frequenznutzungsplanes zwischen Regional- und Kabelrundfunkbehörde einerseits und dem

Frequenzbüro des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst andererseits aus, was insbesondere durch den zweiten Satz des Absatz 2 zum Ausdruck kommt.

§ 2c:

Die Bestimmung sieht eine Überprüfungspflicht des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst sowohl auf Vorschlag der Regional- und Kabelrundfunkbehörde als auch von Amts wegen vor. Sie soll die Übereinstimmung der Zuordnung mit den Zielbestimmungen dieses Entwurfes (§ 2) gewährleisten. Zum Unterschied von § 2d, der die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten regelt, ermöglicht § 2c eine flexible Handhabung jener Übertragungskapazitäten, die im Rahmen der ersten Zuordnung zugewiesen wurden. Insbesondere sollen mit dieser Regelung solche Übertragungskapazitäten erfaßt werden, für die trotz ihrer Zuordnung zu einer Sendelizenz oder zum Österreichischen Rundfunk offensichtlich kein Bedarf besteht. So können beispielsweise ungenutzte Frequenzen einer Regionalradiolizenz einer neuen oder auch schon bestehenden lokalen Lizenz zugeordnet werden - ebenso wie eine Zuordnung von einer lokalen Lizenz zu einer regionalen oder einer anderen lokalen denkbar wäre. Ungenutzte Kapazitäten des Österreichischen Rundfunks sind regionalen oder lokalen Sendelizenzen zuzuordnen.

Ergibt die Überprüfung die Notwendigkeit einer Umplanung, hat diese wieder unter Heranziehung der Kriterien zu geschehen, wie sie für die erstmalige Zuordnung maßgeblich waren. Das Überprüfungsverfahren kann sowohl durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde als auch durch den Bundesminister ausgelöst werden. In letzterem Fall wird der Bundesminister die Regional- und Kabelrundfunkbehörde insbesondere über ungenutzte Übertragungskapazitäten zu informieren haben, sodaß letztere einen allfälligen Bedarf für diese Kapazitäten erheben kann.

§ 2d:

Die Bestimmung enthält Regelungen über eine weitere regelmäßige Überprüfungspflicht des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, deren Ziel die Erschließung neuer Übertragungskapazitäten - etwa im Wege der Verhandlung mit Fernmeldebehörden der Nachbarstaaten Österreichs - ist. Die Regelung sieht vor, daß im Falle des Hinzutretens neuer Übertragungskapazitäten diese dem Österreichischen Rundfunk oder dem privaten Hörfunk zur Nutzung zuzuordnen sind.

Zunächst ist festzustellen, ob eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Österreichischen Rundfunk in Frage kommt. Dies wird dann zu bejahen sein, wenn diese Übertragungskapazitäten zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 2 Z 1 bzw. § 3 RFG notwendig sind. Ist die Zuordnung zum Österreichischen Rundfunk nicht geboten, so sind die Übertragungskapazitäten dem privaten Hörfunk zur Verfügung zu stellen, wobei sowohl bestehende Lizenzen zusätzliche

Übertragungskapazitäten zugewiesen bekommen können, wie auch die Schaffung weiterer regionaler oder lokaler Sendelizenzen möglich bzw. zulässig ist.

Die Schaffung weiterer Sendelizenzen für regionalen Hörfunk darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß in dem von der beabsichtigten Sendelizenz erfaßten Verbreitungsgebiet der überwiegende Teil der Bevölkerung zumindest ein lokales Hörfunkprogramm im Sinne dieses Bundesgesetzes empfangen kann. Weiters darf die Zuordnung zu einer weiteren regionalen Sendelizenz nur erfolgen, wenn die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde einen entsprechenden Vorschlag erstattet.

Fehlen die Voraussetzungen für die Schaffung einer weiteren Sendelizenz für regionalen Hörfunk, können die neu gefundenen Übertragungskapazitäten entweder bestehenden regionalen oder lokalen Sendelizenzen sowie neu zu schaffenden Sendelizenzen für lokalen Hörfunk zugeordnet werden. Zur Entscheidungsfindung hat der Bundesminister wiederum anhand der Kriterien des § 2b vorzugehen, woraus sich ergibt, daß auch hier ein Zusammenwirken mit der Regional- und Kabelrundfunkbehörde, welcher es wiederum obliegt, einen Vorschlag zu erstatten, vorgesehen ist.

§ 2e:

Abs. 1 stellt klar, daß die Zuständigkeit der Fernmeldebehörden in bezug auf fernmelderechtliche Belange unberührt bleibt. Errichtung und Betrieb von Sendeanlagen bedürfen also neben einer Zulassung der Hörfunkveranstaltung nach dem Regionalradiogesetz einer fernmelderechtlichen Bewilligung. Abs. 2 soll sicherstellen, daß von Hörfunkveranstaltern regelmäßig nicht genutzte Übertragungskapazitäten auch in fernmelderechtlicher Hinsicht neu "verteilt" werden können und damit im Zusammenspiel mit § 2c verhindert wird, daß an sich verfügbare Frequenzen tatsächlich nicht verwendet werden. Gleiches gilt für den Österreichischen Rundfunk.

Abs. 3 soll eine flexible Vollziehung ermöglichen. Im Fall von unerwartet auftretenden Störungen soll ein rasches Ausweichen auf andere Frequenzen ermöglicht werden, ohne daß die Anpassung des Frequenznutzungsplanes abgewartet werden müßte. Die entsprechenden Bescheide sind auflösend bedingt zu erlassen. Sie treten außer Kraft, wenn der Frequenznutzungsplan nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.

Zu Z 5:

Abs. 4 ist auf Art. 7 (Verantwortlichkeiten des Rundfunkveranstalters) des Europarats-Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen zurückzuführen. Der Inhalt der Regelung ist aber von so grundlegender Bedeutung, daß er auch für Hörfunk gerechtfertigt erscheint. Die Grundsätze des § 4 Abs. 4 des Entwurfes bedeuten insbesondere, daß die Intimsphäre des einzelnen etwa bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt wird und daß bei

Interviews, Talkshows usw. die Würde und Intimsphäre des Befragten bzw. Gesprächspartners gewahrt wird.

Auch § 4 Abs. 5 geht auf Art. 7 des Europarats-Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen zurück. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Regionalradiogesetz ist aus Gründen der Gleichbehandlung von terrestrischem Hörfunk und Kabelhörfunk (im Hinblick auf Art. 7 B-VG) erforderlich.

§ 4 Abs. 6 des Entwurfes nimmt inhaltlich spezialisierte Programme, wie Sparten- oder Minderheitenprogramme von der Verpflichtung aus, in ihren Programmen die Meinungsvielfalt durch die in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Kriterien im besonderen zu erfüllen. Grundsätzlich sollen aber auch diese Programme nicht von den Geboten der Objektivität und Meinungsvielfalt entbunden sein, etwa dann, wenn im Programm Nachrichten- oder Informationssendungen enthalten sind.

Zu Z 6:

Die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Regelung über die zeitgleiche Übernahme von Sendungen anderer Programmveranstalter wird nun hinsichtlich des höchstzulässigen Ausmaßes der Übernahme insofern differenziert, als lokalen Hörfunkveranstaltern ein höherer Prozentsatz eingeräumt wird. Damit soll kleineren lokalen Veranstaltern die Übernahme von Mantelprogrammen, vor allem von Teilen eines regionalen Programms oder Kabelhörfunkprogramms im jeweiligen Bundesland, in größerem Umfang ermöglicht werden.

Zu Z 7:

Die Änderung ist notwendig, um eine Ungleichbehandlung von terrestrischem Hörfunk und Kabelhörfunk nach dem Kabel-Rundfunkgesetzentwurf, der sich an der Richtlinie des Rates der EU "Fernsehen ohne Grenzen" orientiert, hintanzuhalten.

Zu Z 8:

Durch die Erweiterung der Kompetenzen der Regionalradiobehörde gemäß dem Kabel-Rundfunkgesetz-Entwurf war die Bezeichnung der Behörde entsprechend anzupassen.

Zu den Z 9 bis 16:

Im Unterschied zur bisherigen Regionalradiobehörde sieht der Entwurf eine Verkleinerung der Zulassungsbehörde unter gleichzeitiger Einbindung eines Expertengremiums in Form eines Beirates vor. Der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gehören somit nur mehr zwölf Mitglieder an.

Das bisher gemäß § 16 Abs. 2 des Regionalradiogesetzes BGBl. Nr. 506/1993 von den jeweiligen Ländern entsandte Mitglied wird nunmehr auf Grund eines einstimmig gefaßten Vorschlags der Landeshauptmännerkonferenz vom Bundespräsidenten ernannt. Wie schon bisher ist für dieses Mitglied ausschlaggebend, für welches Bundesland eine Sendelizenz erteilt wird; daher ist auch weiterhin die Zusammensetzung der Behörde bezüglich dieses einen Mitgliedes je nach Zugehörigkeit einer Sendelizenz zu einem Bundesland unterschiedlich. Die Landeshauptmännerkonferenz erstattet somit einen Vorschlag für insgesamt elf Mitglieder; davon nehmen zwei Mitglieder an den Sitzungen der Behörde ständig teil, von den übrigen neun jeweils nur jenes Mitglied, welches ein Vertreter des Bundeslandes ist, für das die Sendelizenz erteilt werden soll.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung und zur Verfahrensbeschleunigung erscheint eine Verkürzung der Stellungnahmefrist für die Landesregierung gemäß § 16 des Entwurfes auf vier Wochen als ausreichend. Die bisherige Bestimmung in § 16 Abs. 1 des Regionalradiogesetzes, wonach auch andere Länder als jenes, in dessen Gebiet sich der beantragte Sendestandort befindet, betroffenenfalls zur Stellungnahme einzuladen sind, hat sich in der Praxis als überflüssiger Verwaltungsaufwand herausgestellt.

Durch die Erweiterung der Kompetenzen der Zulassungsbehörde im Hinblick auf den Kabelrundfunk und die Einrichtung eines Hörfunkbeirates sind überdies die Ausschlußgründe entsprechend zu adaptieren.

Aufgabe des Beirates ist es nicht, die Entscheidung der Behörde zu präjudizieren sondern zu einzelnen, von der Behörde aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen, wie zum Beispiel die Beurteilung der Plausibilität eines Finanzkonzeptes, die Professionalität eines Bewerbers oder die Realisierbarkeit des Projekts auf Grund der vorgelegten technischen Angaben.

Zu Z 17:

Durch diese Bestimmung wird eine Verlängerung der Zulassungsdauer auf sieben Jahre vorgesehen, da der bisher festgelegte Zeitraum von fünf Jahren für die Verwirklichung längerfristig angelegter Projekte als zu kurzfristig bemessen erschien.

Zu Z 18:

Während § 2c des Entwurfes jene Fälle erfaßt, in denen einzelne einer Sendelizenz zugeordnete Übertragungskapazitäten bei sonst aufrechter regelmäßigen Sendebetriebe nicht genutzt werden, soll nach § 17 Abs. 3 die Zulassung von Gesetzes wegen dann erlöschen, wenn der entsprechende Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetriebe ausgeübt hat. Maßgeblich

wird für die Beurteilung der Regelmäßigkeit vor allem sein, inwieweit der Umfang der Sendezeit den vom Hörfunkveranstalter im Antrag auf Erteilung einer Sendelizenz gemachten Angaben entspricht.

Zu Z 19:

Die bisherige praktische Erfahrung zeigt, daß eine Mindestfristsetzung für die Einbringung von Zulassungsanträgen von einem Monat als ausreichend anzusehen ist.

Zu Z 20:

Die Änderung dient der legislativischen Klarstellung, daß es sich um Anträge auf Erteilung einer Zulassung handelt.

Zu Z 21:

Die Einfügung der entsprechenden Worte soll klarstellen, daß die Behörde auch wenn keine Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern zu treffen ist (etwa weil sich nur ein Antragsteller bewirbt), ebenfalls die Glaubhaftmachung der Erfüllung der Programmgrundsätze bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat.

Zu Z 22:

Die Einfügung ist deswegen notwendig, da es sinnwidrig wäre, bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern um die Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk ein auf die regionalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot als Kriterium zu verlangen.

Zu den Z 23 bis 27:

Die Bestimmungen über die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes und die Rechtsaufsicht sind weitgehend mit der Regelung im bisherigen Regionalradiogesetz ident. Anstelle der Verweisungen auf das Rundfunkgesetz wurden die entsprechenden Regelungen - der Rechtsklarheit wegen - ausdrücklich in den Text des Entwurfes aufgenommen. Die Ausschlußgründe des § 21 Abs. 4 werden zum einen mit jenen der Regionalradiobehörde harmonisiert. Ausgeschlossen sind auch Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Kabel-Rundfunkveranstalter stehen, da die Kommission auch nach dem Kabel-Rundfunkgesetz BGBl. Nr./1996 zur Rechtsaufsicht berufen wird. Ebenso ausgeschlossen sind Mitglieder des nach diesem Entwurf neu zu konstituierenden Hörfunkbeirates.

Zu § 22c:

Mit der Einbeziehung von Verwaltungsstrafbestimmungen in das Regionalradiogesetz wird ein abgestufter Sanktionskatalog bei Rechtsverstößen geschaffen. Dieser reicht von bloßen

Ermahnungen durch die Kommission auf Grund des § 21 Abs. 1 VStG bei geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen der Übertretung über die Verhängung von unterschiedlich hohen Geldstrafen bis hin zum Widerruf der Zulassung.

Zu § 24a Abs. 2:

Da es sich bei der Frist des § 22 Abs. 2 des Entwurfes um eine materielle Frist handelt, würde ohne die ausdrückliche Anordnung die Frist um den Postenlauf nicht verlängert werden.

Zu Z 28:

Mit der Einführung von Verwaltungsstrafbestimmungen durch diesen Entwurf ist nun auch die Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes durch die Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes anzuordnen.

Zu Z 29:

Aufgrund des Umstandes, daß in den Bundesländern Steiermark und Salzburg bereits der Sendebetrieb von den dort von der Regionalradiobehörde zugelassenen Hörfunkveranstaltern aufgenommen werden konnte und deren Zulassung bis zum 15. August 2001 erteilt wurde, ist in § 25a Abs. 1 eine Übergangsregelung der vorgeschlagenen Art vorgesehen.

§ 25a Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entwurfes die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde noch nicht konstituiert ist. Um dem allgemeinen Wunsch zu entsprechen, regionalen und lokalen Hörfunk möglichst bald zu ermöglichen, soll die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Novelle und der Behördenkonstituierung nicht ungenützt verstreichen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

REGIONALRADIOGESETZ BISHERIGE FASSUNG

ENTWURF

Allgemeines

- § 1. (1) Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.
- (2) Die Programmveranstalter sind berechtigt, ein eigenständiges regionales oder lokales Hörfunkprogramm gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu veranstalten.

Allgemeines

- § 1. (1) Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.
- (2) Die Hörfunkveranstalter sind berechtigt, ein eigenständiges regionales oder lokales Hörfunkprogramm gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu veranstalten.
- (3) Die Zulassung berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung der Programme zum Zweck der Erprobung neuer Übertragungstechniken im von der Zulassung erfaßten Verbreitungsgebiet auf anderen als den durch die Verordnungen gemäß den §§ 2 bis 2c festgelegten Übertragungskapazitäten nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen.

Frequenznutzungsplan

- § 2. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den Programmveranstaltern zur Nutzung zuzuordnen.

Erstmalige Frequenzzuordnung

- § 2. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk zuzuordnen. Diese Zuordnung hat nach Maßgabe der §§ 2a und 2b sicherzustellen, daß

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat diese Zuordnung in der Weise vorzunehmen, daß

1. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Österreichischen Rundfunks bezüglich seiner Hörfunkprogramme nicht beeinträchtigt wird,
2. den Programmveranstaltern eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht wird und
3. auf die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks Bedacht genommen wird.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat nach Anhörung der betroffenen Länder im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats in diesem Frequenznutzungsplan die für die Programmveranstalter insgesamt zur Verfügung stehenden Frequenzen und Standorte einzelnen Sendelizenzen innerhalb der Länder im Sinne des Abs. 2 Z 2 und 3 zuzuordnen. Diese Zuordnung hat insbesondere die topographischen Verhältnisse, die Bevölkerungsdichte, die technischen Gegebenheiten und die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu beachten.

1. für den Österreichischen Rundfunk eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit vier Programmen des Hörfunks gewährleistet ist, wobei für das vierte Programm ein Versorgungsgrad von 90 % aller zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht.
2. in jedem Bundesland eine Sendelizenz und in Wien zwei Sendelizenzen für regionalen Hörfunk ermöglicht werden,
3. in jedem Bundesland dem Bedarf entsprechend Sendelizenzen für lokalen Hörfunk ermöglicht werden und
4. Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Sendelizenzen

§ 2a. Sendelizenzen für regionalen Hörfunk sind solche, die den Empfang des jeweiligen Programms möglichst großflächig innerhalb eines Bundeslandes, jedenfalls aber für 70 vH der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes ermöglichen. Sendelizenzen für lokalen Hörfunk sind zunächst solche, die die Veranstaltung von Hörfunk in örtlich begrenzten Teilen innerhalb eines Bundeslandes ermöglichen, wobei sich jedes Verbreitungsgebiet durch kulturelle, wirtschaftliche, politische, soziale, ethnische oder ähnliche Zusammenhänge auszeichnet. Darüberhinaus können auch Sendelizenzen für die Verbreitung von Programmen mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten (Spartenprogramme) vorgesehen werden.

Verbreitungsgebiete

§ 2b. (1) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfes gemäß § 2 Z 3 durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mittels Ankündigung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Interessenten aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen begründete schriftliche Vorschläge zur Planung von Verbreitungsgebieten bei ihr einzubringen. Mit der Einbringung eines Vorschlages bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ist kein Rechtsanspruch verbunden.

(2) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, der in § 2a genannten Kriterien sowie der Ergebnisse des Verfahrens nach Abs. 1 einen Vorschlag für die Planung von lokalen Verbreitungsgebieten zu erstellen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann zu Fragen der Planung von Verbreitungsgebieten Sachverständige und den Hörfunkbeirat (§ 14a) beiziehen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat unverzüglich die Übertragungskapazitäten den Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe des § 2a und des von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gemäß Abs. 2 erstellten Vorschlags zuzuordnen.

Überprüfung der Zuordnung

§ 2c. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk sowie die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zum Österreichischen Rundfunk auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen - zumindest jedoch alle zwei Jahre - auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 zu überprüfen und diesen erforderlichenfalls anzupassen. Dabei sind insbesondere einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, anderen Sendelizenzen zuzuordnen. Für die Ermittlung des Bedarfes gemäß § 2 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2b.

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

- § 2d. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen - zumindest jedoch alle zwei Jahre - zu erheben, ob und gegebenenfalls welche weiteren Übertragungskapazitäten erschlossen werden können, die noch nicht in den Verordnungen gemäß den §§ 2 und 2c berücksichtigt sind.
- (2) Dem Österreichischen Rundfunk sind die nach Abs. 1 erhobenen Übertragungskapazitäten zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 notwendig ist.
- (3) Ist aufgrund der Erhebung nach Abs. 1 die Schaffung weiterer Sendelizenzen für regionalen Hörfunk technisch möglich und in dem jeweils in Aussicht genommenen Verbreitungsgebiet für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Versorgung mit lokalem Hörfunk gewährleistet, hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde diese Übertragungskapazitäten unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs einer weiteren Sendelizenz für regionalen Hörfunk zuzuordnen.
- (4) Werden die gemäß Abs. 1 festgestellten Übertragungskapazitäten nicht aufgrund der Abs. 2 oder 3 zugeordnet, hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst diese nach Maßgabe des § 2 Z 2 bis 4 den Sendelizenzen für regionalen oder lokalen Hörfunk zuzuordnen. Für die Ermittlung des Bedarfes gemäß § 2 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2b.

Fernmeldebehördliche Bewilligungen

(4) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk aufgrund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 17 erteilen.

(5) Die Fernmeldebehörde kann in dringlichen Einzelfällen vom Frequenznutzungsplan abweichende Bescheide unter der Bedingung erlassen, daß der Frequenznutzungsplan gemäß Abs. 3 innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.

Sendebetrieb

§ 3. Die aufgrund dieses Bundesgesetzes gestalteten Programme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung mit angemessener Entschädigung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem Programmveranstalter voraus.

Programmgrundsätze

§ 4. (1) Die Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

§ 2e. (1) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk aufgrund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 17 erteilen.

(2) Die Fernmeldebehörde hat die Bewilligung hinsichtlich der Übertragungskapazitäten zu widerrufen, die von einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk während eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt worden sind.

(3) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen vom Frequenznutzungsplan abweichende Bescheide unter der Bedingung erlassen, daß der Frequenznutzungsplan innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.

Sendebetrieb

§ 3. Die aufgrund dieses Bundesgesetzes gestalteten Programme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung mit angemessener Entschädigung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem Hörfunkveranstalter voraus.

Programmgrundsätze

§ 4. (1) Die Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.

Übernahme von Sendungen anderer Programmveranstalter

§ 5. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Programmveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist nur in einem Ausmaß von höchstens 25 vH der täglichen Sendezeit des eigenen Programmes zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.

Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

§ 6. Den Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werbung

§ 7. (1) Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) dürfen je Programm 15 vH, höchstens jedoch 90 Minuten der jeweiligen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden. Werbesendungen für Tabakwerbung und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Werbung muß klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein

Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter

§ 5. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist für die Veranstaltung von regionalem Hörfunk nur in einem Ausmaß von höchstens 25 vH, für die Veranstaltung lokalen Hörfunks nur in einem Ausmaß von 40 vH der täglichen Sendezeit des eigenen Programmes zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.

Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

§ 6. Den Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werbung

§ 7. (1) Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) dürfen je Programm 15 vH, höchstens jedoch 90 Minuten der jeweiligen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, **Karfreitag**, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden. Werbesendungen für Tabakwerbung und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Werbung muß klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein

(4) a) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

b) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Programmveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

c) In der Werbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

d) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.

(5) a) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.

b) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Programmveranstalters in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen

(4) a) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

b) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Hörfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

c) In der Werbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

d) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.

(5) a) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.

b) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Hörfunkveranstalters in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen

c) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen Personen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß § 7 Abs. 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

d) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

(6) Nachrichtensendungen und aktuelle Magazine (Nachrichtenmagazine) sowie Kindersendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(7) Der Programmveranstalter hat für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunks festzusetzen.

Programmveranstalter

§ 8. (1) Programmveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Programmveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 25 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, geregelten Einflußmöglichkeiten haben.

c) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen Personen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß § 7 Abs. 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

d) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

(6) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen und aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazinen) darf nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(7) Der Hörfunkveranstalter hat für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunks festzusetzen.

Hörfunkveranstalter

§ 8. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 25 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, geregelten Einflußmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens den österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

(5) Der Programmveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regionalradiobehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Programmveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

Ausschlußgründe

§ 9. Die Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens den österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

(5) Der Hörfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Hörfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

Ausschlußgründe

§ 9. Die Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind

Beteiligung von Zeitungsinhabern und Programmveranstaltern

§ 10. (1) Ein Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung (Zeitungsinhaber) darf nicht Programmveranstalter oder Anteilsinhaber eines Programmveranstalters in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Genossenschaft sein. An einem Programmveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft darf er nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Ein Zeitungsinhaber darf an einem Programmveranstalter Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von 26 vH haben. Er darf an zwei weiteren Programmveranstaltern in jeweils anderen Bundesländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben. Ein Zeitungsinhaber darf unbeschadet dieser Regelung keinen beherrschenden Einfluß auf einen Programmveranstalter ausüben, keine der im § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten haben, noch über die sich aus einer zulässigen Beteiligung ergebenden Möglichkeiten hinaus auf die Unternehmenspolitik eines Programmveranstalters einwirken.

(3) Anteile eines Zeitungsinhabers und von Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, sind für die Ermittlung der Beteiligungsgrenzen gemäß Abs. 2 in einem Land zusammenzurechnen.

(4) Als mit einem Zeitungsinhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluß haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügen,
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügt;

Beteiligung von Zeitungsinhabern und Hörfunkveranstaltern

§ 10. (1) Ein Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung (Zeitungsinhaber) darf nicht Hörfunkveranstalter oder Anteilsinhaber eines Hörfunkveranstalters in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Genossenschaft sein. An einem Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft darf er nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Ein Zeitungsinhaber darf an einem Hörfunkveranstalter Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von 26 vH haben. Er darf an zwei weiteren Hörfunkveranstaltern in jeweils anderen Bundesländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben. Ein Zeitungsinhaber darf unbeschadet dieser Regelung keinen beherrschenden Einfluß auf einen Hörfunkveranstalter ausüben, keine der im § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten haben, noch über die sich aus einer zulässigen Beteiligung ergebenden Möglichkeiten hinaus auf die Unternehmenspolitik eines Hörfunkveranstalters einwirken.

(3) Anteile eines Zeitungsinhabers und von Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, sind für die Ermittlung der Beteiligungsgrenzen gemäß Abs. 2 in einem Land zusammenzurechnen.

(4) Als mit einem Zeitungsinhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluß haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügen,
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflußmöglichkeiten verfügt.

Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mindestens 25 vH erreicht.

(5) Zeitungsinhaber und Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, dürfen insgesamt an Programmveranstaltern in zwei Ländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 26 vH und in vier weiteren Ländern höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben.

(6) In- und ausländische Programmveranstalter sind Personen im Sinne des Abs. 1 gleichgestellt.

(7) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter

§ 11. Die Programmveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Programmveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Programmveranstalters ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

3. bei welchen ein Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflußmöglichkeiten verfügt.

Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mindestens 25 vH erreicht.

(5) Zeitungsinhaber und Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, dürfen insgesamt an Hörfunkveranstaltern in zwei Ländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 26 vH und in vier weiteren Ländern höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben.

(6) In- und ausländische Hörfunkveranstalter sind Personen im Sinne des Abs. 1 gleichgestellt.

(7) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter

§ 11. Die Hörfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Hörfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Hörfunkveranstalters ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht

§ 12. (1) Die Programmveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regionalradiobehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Regionalradiobehörde oder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

Regionalradiobehörde

§ 13. (1) Als Regionalradiobehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit 20 Mitgliedern eingerichtet, die aus den gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern, dem richterlichen Mitglied und dem Mitglied gemäß § 16 Abs. 2 besteht.

(2) Die Mitglieder der Regionalradiobehörde sind gemäß Art 20 Abs. 2 B-VG bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Regionalradiobehörde gemäß Abs. 4 und das richterliche Mitglied ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Ihre Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(4) Die Bundesregierung ist bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht

§ 12. (1) Die Hörfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde oder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde

§ 13. (1) Als Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit zwölf Mitgliedern eingerichtet, die aus den gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern sowie dem richterlichen Mitglied besteht.

(2) Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gemäß Abs. 4 und das richterliche Mitglied ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung Ihre Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(4) Die Bundesregierung ist bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

1. für acht Mitglieder an Vorschläge der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, wobei die Parteien nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat zu berücksichtigen sind und jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß,

2. für ein Mitglied an einen Vorschlag der Bundesarbeitskammer,

3. für ein Mitglied an einen Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,

4. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes,

5. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und

6. für sechs Mitglieder an einen einstimmig gefaßten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz.

(5) Des weiteren ist entsprechend der Bestimmung der Abs. 3 und 4 für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Wenn die zur Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern gemäß Abs. 4 berechtigten Organe von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Vorschläge erstatten, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlußfähigkeit der Regionalradiobehörde die deswegen nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(7) Der Regionalradiobehörde dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;

1. für sechs Mitglieder an Vorschläge der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, wobei die Verteilung der Anzahl der Mitglieder auf die politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat auf Grund des Systems von d'Hondt zu ermitteln ist und jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß,

2. für drei Mitglieder an einen einstimmig gefaßten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz, wobei ein Mitglied bei der Erteilung der Zulassung gemäß § 17 jeweils ein Vertreter des Landes sein muß, in dessen Gebiet sich der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet,

3. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und

4. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes.

(5) Des weiteren ist entsprechend der Bestimmung der Abs. 3 und 4 für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Wenn die zur Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern gemäß Abs. 4 berechtigten Organe von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Vorschläge erstatten, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlußfähigkeit der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde die deswegen nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(7) Der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;

2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Programmveranstalter stehen;
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Volksanwälte sowie der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes;
4. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Regionalradiobehörde waren;
5. Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.

(8) Hat ein Mitglied der Regionalradiobehörde drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlußgrund gemäß Abs. 7 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Regionalradiobehörde durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(9) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Regionalradiobehörde vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 4 zu bestellen.

(10) Die Mitglieder der Regionalradiobehörde haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Regionalradiobehörde zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(11) Die Regionalradiobehörde entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder zu einem Kabel-Rundfunkveranstalter im Sinne des Kabel-Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996 stehen;
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Volksanwälte sowie der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes;
4. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde waren;
5. Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes;
6. Mitglieder des Hörfunkbeirates.

(8) Hat ein Mitglied der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlußgrund gemäß Abs. 7 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(9) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 4 zu bestellen.

(10) Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(11) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Geschäftsordnung der Regionalradiobehörde

§ 14. (1) Der Vorsitzende der Regionalradiobehörde wird von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Die konstituierende Sitzung wird vom richterlichen Mitglied einberufen.

(2) Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Regionalradiobehörde gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde

§ 14. (1) Der Vorsitzende der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde wird von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Die konstituierende Sitzung wird vom richterlichen Mitglied einberufen.

(2) Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Hörfunkbeirat

§ 14a. (1) Zur Beratung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Zulassungsverfahren ist beim Bundeskanzleramt ein Hörfunkbeirat eingerichtet. Der Hörfunkbeirat tritt auf Ersuchen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde innerhalb von zwei Wochen zusammen.

(2) Der Hörfunkbeirat besteht aus je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und mindestens fünf Experten, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs besonders geeignet erscheinen, zu den im Zulassungsverfahren auftretenden technischen, wirtschaftlichen und publizistischen Fragen Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat dürfen die in § 13 Abs. 7 Z 2 bis 5 genannten Personen sowie Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde nicht angehören.

(4) Die jeweiligen Mitglieder des Hörfunkbeirats werden von der Bundesregierung ernannt. Hinsichtlich der Vertreter der in Abs. 1 genannten Körperschaften ist die Bundesregierung bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge dieser Körperschaften gebunden

(5) Der Hörfunkbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der vom Hörfunkbeirat zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

Anwendung des AVG

§ 15. Die Regionalradiobehörde hat, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Stellungnahmerecht der Länder

§ 16. (1) Vor Erteilung der Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet, einzuholen. Sind durch die Ausstrahlung von Sendungen eines Programmveranstalters voraussichtlich auch andere Länder betroffen, so sind auch deren Landesregierungen zur Stellungnahme einzuladen. Den Landesregierungen ist für ihre Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Die Regionalradiobehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben.

(2) Bei Erteilung der Zulassung gemäß § 17 ist ein Vertreter des Landes, in dessen Gebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Sendestandort befindet, mit Sitz und Stimme teilnahmeberechtigt.

Anwendung des AVG

§ 15. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Stellungnahmerecht der Länder

§ 16. Vor Erteilung der Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet, einzuholen. Der Landesregierung ist für ihre Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit der betroffenen Landesregierung anzustreben

Stellungnahme des Hörfunkbeirates

§ 16a. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat den Hörfunkbeirat im Zulassungsverfahren zur Stellungnahme aufzufordern, soweit dies zur Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheint. Der Hörfunkbeirat hat binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Erteilung der Zulassung

§ 17. (1) Die Zulassung ist von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde auf sieben Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn der Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat.

Ausschreibung der Sendelizenzen

§ 18. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat aufgrund des Frequenznutzungsplanes die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben und dabei eine mindestens einmonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden könne.

Antrag auf Zulassung

§ 19 (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

Erteilung der Zulassung

§ 17. (1) Die Zulassung ist von der Regionalradiobehörde auf fünf Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regionalradiobehörde hat dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

Ausschreibung der Sendelizenzen

§ 18. Die Regionalradiobehörde hat aufgrund des Frequenznutzungsplanes die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden könne.

Antrag auf Zulassung

§ 19. (1) Anträge auf Erteilung einer Sendelizenz (Zulassung) haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 und 10 genannten Voraussetzungen.

(2) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms erfüllt, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(3) Die Regionalradiobehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehung zu Gebietskörperschaften, Programmveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen. Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Veranstalter unverzüglich der Regionalradiobehörde zu melden.

Auswahlgrundsätze

§ 20. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regionalradiobehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung einer Veranstaltergemeinschaft hinzuwirken. Diese Einigung hat den Anforderungen des Abs. 2 zu entsprechen.

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 und 10 genannten Voraussetzungen.

(2) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms erfüllt und daß die Programmgrundsätze gemäß § 4 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(3) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehung zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen. Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Veranstalter unverzüglich der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zu melden.

Auswahlgrundsätze

§ 20. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung einer Veranstaltergemeinschaft hinzuwirken. Diese Einigung hat den Anforderungen des Abs 2 zu entsprechen

(2) Kommt eine Einigung zwischen den Antragstellern nicht zustande, so hat die Regionalradiobehörde dem Antragsteller Vorrang einzuräumen, der aufgrund seiner Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet, insbesondere indem er insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm bietet sowie ein eigenständiges, auf die regionalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot bereitzustellen imstande ist.

(3) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

§ 21. (1) Die Rechtsaufsicht über die Programmveranstalter obliegt der gemäß § 25 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, eingerichteten Kommission als Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.

(2) Wird die Kommission aufgrund dieses Bundesgesetzes tätig, so treten an die Stelle der auf Vorschlag des Zentralbetriebsrates sowie der Hörer- und Sehervertretung ernannte Mitglieder (§ 25 Abs. 3 Z 2 des Rundfunkgesetzes) acht vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennende Mitglieder. Die Bundesregierung schlägt je vier Mitglieder unter Bedachtnahme auf einen Besetzungsvorschlag der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und auf einen einstimmig gefaßten Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz vor.

(2) Kommt eine Einigung zwischen den Antragstellern nicht zustande, so hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dem Antragsteller Vorrang einzuräumen, der aufgrund seiner Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet, insbesondere indem er insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm bietet sowie ein eigenständiges, auf die regionalen oder lokalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot bereitzustellen imstande ist.

(3) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

§ 21. (1) Die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes obliegt der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (Kommission), die beim Bundeskanzleramt errichtet wird und über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die § 26, § 27 Abs. 3, § 28, § 29 Abs. 2 und 5 und § 30 des Rundfunkgesetzes sind anzuwenden. § 29 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kommission dem Programmveranstalter nach dem Regionalradiogesetz die Veröffentlichung auftragen kann.

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren.

1. Für jedes der neun Mitglieder, die dem Richterstand anzugehören haben, hat die Bundesregierung Besetzungsvorschläge einzuholen, bestehend aus jeweils drei dem Richterstand angehörenden und alphabetisch gereihten Personen, und zwar:
 - a) einen Besetzungsvorschlag vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes,
 - b) je einen Besetzungsvorschlag von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck,
 - c) einen Besetzungsvorschlag von einer repräsentativen Vereinigung österreichischer Richter,
 - d) zwei Besetzungsvorschläge vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
 - e) einen Besetzungsvorschlag von der Österreichischen Notariatskammer.

Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof, der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu erfolgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Veröffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge (lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten.

2. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Kommission ist die Bundesregierung für je vier Mitglieder an Besetzungsvorschläge der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe sowie an einen einstimmig gefaßten Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz gebunden.

(4) Der Kommission dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind,
 2. Mitglieder des Kuratoriums, der Generalintendant, die Direktoren, die Intendanten und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer des Österreichischen Rundfunks,
 3. freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben,
 4. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre, Volksanwälte, der Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes,
 5. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder Kabel-Rundfunkveranstalter im Sinne des Kabelrundfunkgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996, stehen,
 6. Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie Personen, die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde waren,
 7. Mitglieder des Hörfunkbeirates,
 8. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Kommission waren.
- (5) Hat ein Mitglied der Kommission drei aufeinanderfolgenden Einladungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 4 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Kommission durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 3 zu ernennen.
- (7) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

§ 21a. (1) Die Kommission wählt aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Rechtsaufsicht

§ 22. (1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgrund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen ordentlichen Wohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Programmveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Die Entscheidungen der Kommission aufgrund dieses Bundesgesetzes sind auch der Regionalradiobehörde sowie dem Land, in dessen Bereich dem Programmveranstalter die Zulassung erteilt wurde, zuzustellen.

(3) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung des Regionalradiogesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Programmveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen.

Rechtsaufsicht

§ 22. (1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgrund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen ordentlichen Wohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(3) Die Entscheidungen der Kommission aufgrund dieses Bundesgesetzes sind auch der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie dem Land, in dessen Bereich dem Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde, zuzustellen.

(4) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung des Regionalradiogesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen

§ 22a. (1) Zur Entscheidung über die während eines Zeitraumes von drei Monaten einlangenden Beschwerden werden jeweils zu Jahresbeginn Senate, bestehend aus fünf Mitgliedern, gebildet. Drei Mitglieder der Senate werden aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitgliedern der Kommission und je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der von der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und der von der Landeshauptmännerkonferenz vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission vom Vorsitzenden der Kommission in Anwesenheit des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie eines Beamten des Bundeskanzleramtes als Schriftführer durch das Los bestimmt. Für jedes Mitglied eines Senates ist nach dem gleichen Verfahren ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes während des Verfahrens an dessen Stelle tritt.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende der Kommission, sofern er ihm angehört, ansonsten der Vorsitzende-Stellvertreter. Ist auch dieser nicht Mitglied des Senates, so ist der Senatsvorsitzende von dem Senat aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

§ 22b. (1) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter **auftragen**, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(3) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Verwaltungsstrafbestimmungen

- § 22c. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer
1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 5, 1. Satz nicht nachkommt,
 2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 8 Abs. 5, 2. Satz verletzt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer
1. die Programmgrundsätze des § 4 verletzt,
 2. die Anforderungen des § 7 Abs. 1, 2 oder 4 lit. a und b verletzt.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 1 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.
- (4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.
- (5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zu verhängen

Widerruf der Zulassung

§ 23. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Programmveranstalter oder wenn der Programmveranstalter die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat oder wenn der Programmveranstalter die in den §§ 8 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Regionalradiobehörde oder derjenigen Landesregierung, der gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

(2) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommen auch der Regionalradiobehörde sowie denjenigen Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, Parteistellung zu. Die Regionalradiobehörde wird von einem ihrer Mitglieder vertreten.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Programmveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Programmveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, der Regionalradiobehörde sowie den Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Programmveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Programmveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.

Widerruf der Zulassung

§ 23. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter oder wenn der Hörfunkveranstalter die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat oder wenn der Hörfunkveranstalter die in den §§ 8 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde oder derjenigen Landesregierung, der gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

(2) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommen auch der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie denjenigen Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, Parteistellung zu. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde wird von einem ihrer Mitglieder vertreten.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Hörfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Hörfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie den Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Hörfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Hörfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.

(4) Die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes hat die Zulassung jedenfalls zu entziehen, wenn die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

Anwendung anderer Bundesgesetze

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleibt das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von regionalen oder lokalen Hörfunkprogrammen findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(4) Die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes hat die Zulassung jedenfalls zu entziehen, wenn die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

Anwendung anderer Bundesgesetze

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleibt das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von regionalen oder lokalen Hörfunkprogrammen findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anwendung des AVG und des VStG

§ 24a. (1) Auf das Verfahren der Kommission ist - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren über Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Vollziehung

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2, 2b Abs. 3, 2c, 2d und 2e der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

Übergangsbestimmungen

§ 25a. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 rechtskräftige Zulassungen gemäß § 17 bleiben bis zum 15. August 2001 aufrecht.

(2) Die Amtsperiode der Mitglieder der gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, eingerichteten Regionalradiobehörde endet mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996. Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sind innerhalb von zehn Wochen ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 zu ernennen.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder der gemäß § 21 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, errichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes endet mit Ablauf des 30. November 1997.

(4) Abweichend von § 2b Abs. 1 erfolgt die erstmalige Aufforderung, Vorschläge zur Erstellung von Verbreitungsgebieten bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde einzubringen durch das Bundeskanzleramt.

Inkrafttreten

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 3 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(3) Die für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können schon vor dem 1. Jänner 1994 getroffen werden.

(4) Der Frequenznutzungsplan gemäß § 2 Abs. 3 für die Veranstaltung regionalen Hörfunks ist mit 1. Jänner 1994, für die Veranstaltung lokalen Hörfunks mit spätestens 1. Jänner 1995 zu erlassen.

Inkrafttreten

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 3 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(3) Die für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können schon vor dem 1. Jänner 1994 getroffen werden.

(4) Der Frequenznutzungsplan gemäß § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/199. ist bis zum ... zu erlassen.